

  
(Name, Vorname)

31.3.21  
(Datum)

An die  
Personalstelle für Referendare

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 071-2RI

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger  
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Feb '20 ..... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Jun '21 ..... die Examensklausuren schreiben werde.

  
(Unterschrift)

Landgericht Hamburg  
Anerkennung- und Schlussurteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Malte Krüger, Lerchenweg 17,  
22951 Hamburg

- Kläger und  
Widerkläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Burkhard & Collegen,  
In der Pfauenwiese 7, 22989 Hamburg

gegen

die Antehaus Porschmann GmbH,  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Harm-Peter Porschmann, Re  
Potsdamer Allee 38, 22912 Hamburg

- Beklagte und  
Widerklägerin -

## Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Porschmann, Ungerer, Notius,  
Trägerstraße 45, 22732 Hamburg

✓ hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts  
Hamburg durch den Richter am Landgericht  
Dr. Meyer als Einzelrichter auf die mündliche  
Verhandlung vom 13.2.2012 für Recht  
erhoben:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger  
36.000,00 EURO netzt zu zahlen im Höhe von  
5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz  
seit dem 02.02.2012 zu zahlen, Zug um Zug  
gegen Rückgabe des Pkw Golf VII GTI mit  
dem amtlichen Kennzeichen HH-KU 1311,

✓ Fahrgestell-Nummer WVVW222 LUEW039522.  
tom

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte  
✓ mit der Rücknahme des Fahrzeugs  
in Annahmeverszug befindet.

✓ 3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

✓ 4. Auf die Widerklage wird der Kläger  
verurteilt an die Beklagte 1440,00 Euro zu  
zahlen.

5. Die Kosten des Rechtsstreits trägt  
✓ die Beklagte.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.  
Für den Kläger gegen Sicherheitsleistung  
in Höhe von 110% des zu vollstreckenden  
Betrags.  
Der Kläger kann die Vollstreckung  
durch Sicherheitsleistung in Höhe von  
110% des ~~zu~~ vollstreckbaren  
Betrags abwenden, wenn nicht die  
Beklagte zuvor Sicherheitsleistung  
in Höhe von 110% des jeweils zu  
vollstreckenden Betrags erbracht hat.

## Tatbestand

Die Parteien streiten im Rahmen von Klage und Widerklage um die Rückswidlung eines Newwagenkaufvertrags.

Der Kläger ist Vater von zwei Kindern (6 und 4 Jahre). Er lebt von der <sup>\*seine</sup> Ex-Frau ~~Mutter~~ des Kindes getrennt. Bei dieser verblieb nach der Trennung das bisherige Familienauto.

Bei Bekl. jdaunfr 5-Türer im März 2016 begab sich der Kläger in Begleitung seiner Ex-Frau in die Geschäftsräume der Beklagten, welche ein Autohaus mit Fahrzeugen der Marke UW betrieb. Der Kläger vereinbarte dort mit dem Mitarbeiter der Beklagten eine Probefahrt mit einem Golf VII, der jedoch nicht ~~die~~ <sup>der</sup> später gekauften Variante Golf VII „GTi“ entsprach.

auch damit  
in Verhandlung  
mit 5-Türer

Das Probefahrzeug hatte 5 Türen (4 Seiten türen, eine Heckklappe). Im weiteren Gespräch ~~zu~~ zwischen dem Kläger und dem Mitarbeiter der Beklagten erfuhrlich wurde, dass der Mitarbeiter nach dem bisherigen Fahrzeug des Käfers. Dieser erklärte,

dass er bisher ein Alfa Romeo Giulietta  
als 4-türiges Modell gefahren sei. Das  
4-türige Modell ist ein seltenes Modell.

Anschließend entschloss sich der Wäger zur  
Bestellung eines Golf VII GTi und  
besprach mit dem Mitarbeiter weiter  
Ausstattungsdetails. Über die Zahl der  
Türen sprachen sie nicht.

Am 30.6.2016 erstellte die Beiklage dem  
Wäger eine Bestellbestätigung über das  
Fahrzeug Golf VII GTi & mit dem  
Kurzel „SG17TU“ zu einem Gesamt-  
betrag von 36.000 €.

Der Wäger zahlt den Kaufpreis in bar  
bevor es das Fahrzeug am 11.11.2016  
in Wolfsburg abholte. ~~Dort erhielt er~~  
~~das Auto welches jedoch~~

Das bestellte Auto verfügte über 2 Türen  
und eine Heckklappe, was dem in der  
Bestellungsbestätigung enthaltenen  
Kurzel SG17TU entsprach. Die  
Ausstattung mit 4 Türen und Heckklappe  
hätte 1300 € mehr gekostet.

= 3-Türn, was  
w. nicht vorhat

Der Käfer forderte mit Schreiben vom 11.11.2016 zur Newliefierung eines S-förmigen Fahrzeugs auf. Hierzu setzte er der Beklagten mit Schreiben vom 8.12.2016 eine Frist bis zum 22.12.2016.

umfrem! Er hatte

in die Entfernung-

für jetzt

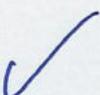
Nachdem die Frist erfolgreich verstrichen war, erklärte der Käfer mit Schreiben vom 13.1.2017 den Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangte die Rückzahlung des Kaufpreises Zug-von-Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs bis zum 1.2.2017.

Die Beklagte lehnte die Kaufpreisrückzahlung ab.

Der Käfer ist der Ansicht, ~~er~~ die gekaufte Sache sei ungenügend. ~~Er~~ habe nicht

~~ausreichen~~  
Die Käfe ist der Beklagten am 6.3  
zugeschobt worden. Das Gericht hat eine

Seit der Abholung  
am 11.11.2016  
fuhr der Käfer  
~~monatlich~~ ca.  
1000 Kilometer mit  
dem Fahrzeug.



Der Kläger beantragt,

1. die Belagte zu verurteilen,  
an den Kläger 36.000,00 Euro  
nebst Zinsen in Höhe von 5  
Prozentpunkten über dem  
Basiszinssatz seit dem 1.2.2017  
zu zahlen, Zug-zur-Zug gegen  
Rückgabe des Pkw Golf VII  
GTI mit dem auffälligen  
Kennzeichen H11-HK 1311,  
Fahrzeugkennnummer WWWW222TU  
2 EW 039572,

2. festzustellen, dass sich die  
Belagte mit der  
Rücknahme des Fahrzeugs  
in Annahmeverszug  
befindet.

Die Belagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Meinung, dass ein Mängel  
nicht besteht, da das Fahrzeug der  
Bestellung entspreche.

Hilfweise widerklagend begleit die Beklagte die Herausgabe des Nutzungsantrags. Verteile. Hierfür hat sie zunächst mit Schriftsatz vom 3. April 2017, am selben Tag bei Gericht eingegangen und dem Kläger am 12.4.2017 zugestellt, die Auslösung der diesefallene Gesandtschreie verlangt. Nachdem der Kläger diese mitgeteilt hat, hat die Beklagte den Antrag für erledigt erklärt. Der Erledigungserklärung hat sich der Kläger aufgeschlossen.

→ für den Fall, dass das Gericht die Klage für begründet hält

Nunmehr hat die Beklagte ihren Antrag zu 2) dahingehend konkretisiert,

✓ den Kläger zu verurteilen, an die Beklagte eine Nutzungsschädigung in Höhe von 1.440,00 Euro (= 8 × 180,00 Euro) zu zahlen.

Der Kläger hat in der Replik vom 10.5.2017 sowie in der mundlichen Verhandlung ein Absehbares unter Verwahrung gegen die Kostenlast erklärt.  
Das Gericht hat den Kläger gem. § 141 ZPO

✓

persönlich angehört.

Die Klage ist der Beklagten am 6.3.2017  
zugestellt worden. ohne Anlagen

## Entscheidungsgründe

Die Klage hat lediglich im teuersten  
Umfang Erfolg, da die Widerklage ebenfalls  
erfolgreich ist.

A.

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das  
Landgericht Hamburg wegen des Zuständig-  
keitswertes von 36 000 € zuständig,  
s.m. § 23, 71 EUG, § 3 ZPO. Die örtliche  
Zuständigkeit richtet sich nach dem  
allgemeinen Richtsstand der Beklagten  
in Hamburg. § 12, 17 ZPO.

Entgegen der Rüge der Beklagten ist die  
~~Klage~~ auch rechtshäufig geworden.

Die fehlenden Anlagen in der  
Klageabschrift stellen keine Widersprüche

Gesagte

~ § 133 I 2

erfordert für die Klageerreichung das, § 253 IV ZPO. Die DES Wägers könnte es daher dabei belassen, die Klageschrift nur im Original mit den Anlagen einzureichen.

Das für den Antrag zu 2) erforderliche Feststellungsintere~~sse~~ liegt ebenfalls vor, § 256 ZPO.  
Die Feststellung muss einem rechtlichen Interesse des Wägers dienen. Dies ist hier der Fall. Die Feststellung des Annahmeversuchs erleichtert dem Schuldner die Vollstreckung bei Leistung Zug-zur Zug, gem. § 256 I ZPO.

+ § 265 ZPO

## II.

Außerdem können die Ansprüche des Wägers im Wege der Klagenhaftung gem. § 260 ZPO in einer Klage verbinden werden. Für beide Anträge ist das Landgericht Hamburg als Prozessgericht zuständig.

## III

Naja! Antrag!

Die Klage ist hinsichtlich des Antrag zu 1) teilweise, bezüglich des Antrag zu 2) vollständig begründet.

1.

Der Käger hat einen Anspruch auf Zahlung von 36.000,00 Euro gegen Rückgabe des streitgegenständlichen PKW Zug-von-Zug.

Der Anspruch ergibt sich aus dem Rückabwicklungsverhältnis, § 346 I, 348, 432 nr. 2 BGB.

Ein Rückabwicklungsverhältnis liegt vor. Der Käger hat wirklich den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt. Dem Käufer steht § 432 nr. 2 BGB ein Rücktrittsrecht zu, wenn die Kaufsache bei Gefahrenübergang mangelhaft war und eine Frist zur Nachersetzung erfolglos verstrichen ist.

z 1:1 (§ 155 BGB?)

Der Käger war zum Rücktritt berechtigt, da ein Sachmangel i.S.d. § 434 BGB vorlag. Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit abweicht. Hierbei bestimmt sich die Beschaffenheit grundsätzlich nach der Beschaffungsvereinbarung zwischen den Parteien des Kaufvertrags, § 434 I 1 BGB.

Allerdings liegt eine harte Beschaffen-

Kauf V-Abschluß?

wenn die Güterzahl in den  
Essentialia fehlt,

ist dies schon das

Beschaffungsvereinbarung ~~aus der~~ von der abgewichen wurde nicht vor. Der PkW entspricht den Angaben, die in der Bestellbestätigung aufgeführt wurden. Über weitere Beschaffeerleichterungen haben die Parteien sich weder ausdrücklich noch implizit geeinigt.

www.wohnen.de

BodenschutzV

liefert nicht mehr

Statt dessen liegt eine negative Abweichung von der Soll-Beschaffbarkeit vor, weil die Sache sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, § 434 I 2 nr. 1 BGB. Im Gegensatz zur Beschaffungsvereinbarung ist hier maßgeblich, dass die Verwendungseignung vorausgesetzt wurde. Sie muss hingegen nicht vereinbart worden sein. Entscheidend ist vielmehr, dass für den Verkäufer bei Abschluss des Kaufvertrags erkenntbar, dass der Käufer gerade diese Sache für eine bestimmte Verwendung erwerben will. Die Verwendung kann der Käufer dem Verkäufer auch — der Eignung zur Verwendung stimmt der Verkäufer auch zu, wenn es sich nicht dagegen verhält.

Vorliegend ist davon auszugehen, dass verausgesetzt wurde, das Fahrzeug durch 4 Türen bestiegen zu können. Diese Verwendungsseignung hat der Käufer zwar nicht ausdrücklich zur Sprache gebracht. Indes hat er bei dem Besuch im Geschäft der Beklagten dem Mitarbeiter gegenüber von seinem derzeitigen Auto erzählt und dabei sogar auf die Seltenheit des 4-türigen Modells verwiesen. Des Weiteren hat er eine Probefahrt in einem 4-türigen Golf VII Modell durchgeführt.

+ im Verkaufsratum  
zu 5-Türen

Dieses Modell entsprach zwar nicht dem gehabten Modell, einem Golf VII GTI, war aber wegen der Ähnlichkeit für eine Probefahrt geeignet und ließ daher auch den Schluss zu, dass der Käufer eine vergleichbare Verwendung beabsichtigte.

Diese Verwendungsseignung konnte die Beklagte, der das Wissen ihres Mitarbeiters gem. § 166 BGB zugerechnet wird, daher erkennen. Insbesondere wurden keine Anhaltspunkte vorgebracht, die gerade einen Schluss auf die Verwendung eines

geraten oder vornehmlich  
auf Basis einer eigenen Meinung

des alten  
gilt derzeit  
eine Sperrleuchte  
Rückfahrtv.  
zur!  
  
Pausenpunkt

Fahrzeugs mit zwei Toren zulassen.  
Ohne weitere Hinweise der Beklagten könnte  
diese nicht davon ausgehen, dass der  
Kläger sich ein zweitüriges Modell  
wünsche. ~~Hier~~ Insbesondere gilt dies  
vor dem Hintergrund, dass eine 4-türige  
Variante des GTI ebenfalls von VW  
angeboten wird.  
~~Indem die Beklagte die Verwendungsgrenze  
des ist~~

Das Fahrzeug ist zu dieser Verwendung  
nicht geeignet, da es lediglich über zwei  
Toren verfügt. Ein Ein- und Aussteigen ist  
daher nur über die Rücksitze  
möglich.

Der Kläger konnte von seinen Kaufgewährschaftsrechten Gebrauch machen, da diese  
nicht gen. § 442 I BGB ausgeschlossen sind.  
Er konnte den Mangel nicht bei  
Vertragschluss, da ihm einstweilig die  
Bedeutung des Kürzels „5G17TU“ freund  
war.

Die Frist zur Nachsetzung ist erfolglos  
verstrichen. Der Beklagte wurde mit  
Schreiben vom 8.12.2016 eine Frist

bis zum 22.12.2016 gesetzl. In diesem  
angemessen langen Zeitraum hat die  
Beklagte keine Nachlieferung angeboten.  
Ob diese unzumutbar war, ist für  
den Richter unbestimmt. Ein  
Richterrecht steht dem Richter in  
~~jedem~~ diesem Fall gleichfalls zu.

umfragen:

ggj UG9 überträgt? Spindfang?

Der Antrag zu 1) ist wursichtlich der Zinsen nur teilweise begründet. Der Kläger kann erst ab dem 2.2.2017 Verzugserüfung verlangen, § 286 I, 288 I 2 BGB.

Der Schuldnerverzug setzt eine fällige und durchsetzbare Forderung voraus. Dies ist im Rahmen gegenseitiger Forderungen wie sie sich aus § 346, 348 BGB ergeben, nur der Fall wenn der Gläubiger den Schuldner in einer den Annahmeverzug begründenden Weise seine eigene Leistung anbietet. Hierfür ist im Rahmen solcher Zug-von-Zug Leistungen gem. § 298 BGB erforderlich, dass der Kläger seine Leistung ordnungsgemäß anbietet und Gegenleistung verlangt. Das Verlangen stellt dann gleichzeitig eine Mahnung dar.

Der Kläger hat seine Leistung in einer den Annahmeverzug begründenden Weise angeboten. Hierfür war das wörtliche Angebot gem. § 295 ausreichend, da der die Beflagte zwar bereits erklärte, die Leistung nicht anzunehmen. Dies hat der Kläger durch das Schreiben vom 13.1.2017 getan.

Allerdings ist die Frist zur Leistung bis zum 1.2.2017 gesetzt worden, weshalb Zinsbeginn der 2.2.2012 ist, §187 BGB.

2.

Der Antrag zu 2) ist begründet. Die Beklagte befindet sich entsprechend der obigen Ausführungen im Anklamerversatz, gem. §295 BGB.

3. Widerklage

¶

Die unter der innerprozessualen Bedeutung stehende Widerklage ist ebenfalls zulässig und begründet.

I.

Die Widerklage ist zulässig. Insbesondere verstößt die bedingte Klageerhebung nicht gegen das Bestimmtheitsfordernis des §253 II w.Z. ZPO, da es sich um eine innerprozessuale Bedeutung handelt.

Für diese ist das Landgericht zuständig.  
Zwar beträgt der Zuständigkeit-

Streitwert lediglich 1440 €, gem. § 3, 5 ZPO  
Trotzdem ist nach herrschender Ansicht in  
der Rechtsprechung hierfür dennoch das  
Gericht der Klage sachlich zuständig.

Die Widerklage stellt zudem in dem  
erforderlichen Kausalitätsverhältnis zur  
Klage, § 33 ZPO. Dies erfordert einen engen  
Zusammenhang. Da sich Klage und  
Widerklage auf dasselbe Rechtsabwicklungs-  
verhältnis beziehen, stehen sie in  
einem engen Zusammenhang.

Der Antrag zu 2 ist auch nachträglich  
ausreichend bestimmt worden, § 254 ZPO.

✓ Die Widerklage ist wegen des widrigen  
Anstehens des Klägers gem. § 307 ZPO  
begründet.

C.

✓ Die Nebenentscheidungen beruhen  
auf § 92 II w.l., 91a I 1, 93 ZPO und § 208 w.m.  
§ 209 S. 1, 2 M., § 209 S. 2 ZPO.

Die übereinstimmende Erledigungsabschaffung  
hinsichtlich des Widerklage Antrags zu 1)

hatte zur Folge, dass das Gericht wieder unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessens zu entscheiden hatte. Dabei hat es die besondere Kostenfolgen der § 92 ff. ZPO berücksichtigt.

Der Kläger hat die Pflicht zur  
Demnach waren die Kosten des Beklagten selbst aufzuwenden. Der Kläger hat durch sein Verhalten kein Anlass zur Wage gegeben und den Anspruch sofort anerkannt, § 93 ZPO.  
sogar erfüllt!

Dem Gericht ist nicht bekannt, ob die Beklagte zwar zur Mitteilung des Kilometerstands aufgefordert hat. Daher ist davon auszugehen, dass der Kläger keinen Anlass zur Widerklage gegeben hat.

✓ Durch die unmittelbare Erfüllung\* hat es den Anspruch auch sofort anerkannt.

\* in der Replik

Dieselben Erwägungen tragen die Kostenentscheidung <sup>zur</sup> ~~an~~ der Widerklage gem. § 93 ZPO.

Richterbeihilfsbelehrung:

Bewillig, § 511 ZPO

Sofortige Beschwerde, § 91a II 1 ZPO

Streitwertfestsetzung, § 45 I 1, 3, <sup>161</sup> ~~§ 45~~ GKG

Der Streitwert beträgt 36.000 €,

✓ da es sich um die denselben Gegenstand handelt.

Unterschrift Dr. Meyer

- Rubrum + Tenu ok

- TB mit kleinen Maych

- EG weiter siehe unten ab

o lat. ok, nur 133 WD ~ Wsdn

o Begleitkkt

- wloc in Verhypothesis

- Lang = W 434 I 2 Ns. 1 dnes whtka,

Berleppdrift V leg mals - Lang dann

deutlich  
ohr ok, Hypothese jhrg; zu klein zu 439

- zeltj ~ Zent Mordernweg

- dw Tschiffge

- zeltj ~ NE und Südwest

Ch, 12P. P.

18/4/21